

Fredenbecker Geest Marketing und Touristik e.V.

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Arbeitskreise
- § 9 Arbeitsgruppen und Projektgruppen
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Fredenbecker Geest Marketing und Touristik e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fredenbeck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohl der Samtgemeinde interessierten Kräfte das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Attraktivität der Samtgemeinde Fredenbeck zu erhalten und zu stärken. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Förderung und den Ausbau des Tourismus.
 - b) die Stärkung von Einzelhandel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung und Wirtschaft.
 - c) das Betreiben von imagefördernder Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Werbemaßnahmen.
 - d) die Durchführung von attraktiven Veranstaltungen und Events.
 - e) die Pflege der partnerschaftlichen Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen und Institutionen.
 - f) den Ausbau und die Pflege bürgerlicher Mitarbeit.
 - g) die Attraktivitätssteigerung und Pflege der Ortsbilder sowie die Steigerung des Wohn- und Lebenswertes.
 - h) die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Niveau und Qualität in allem Handeln.
- (2) Die unter Abs. 1 benannten Maßnahmen sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein Arbeitskreise einsetzt, die für eine Umsetzung des Vereinszwecks sorgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine, Verbände und Institutionen werden, wenn sie mit der Samtgemeinde Fredenbeck verbunden sind, den Verein unterstützen und die Satzung akzeptieren.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche (auch digitale) Austrittserklärung zum Jahresende unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
 - c) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens und bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betreffenden Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragssatzung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Verein kann auch Sonderzuwendungen, mit denen die Erfüllung der satzungsmäßigen Ausgaben gesichert werden soll, entgegennehmen. Solche Zuwendungen dürfen jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit die Forderung nach Vorteilen verbunden ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitskreise.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich – und zwar im ersten Quartal – findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

- (2) Die Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „Fredenbecker Blick“ und auf der Homepage des Vereins. Die Einladung kann auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ergehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für folgende Themen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes gem. § 7 (1) a) bis e) der Satzung
 - f) Bestellung der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Genehmigung der Beitragssatzung
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (7) Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, bestehend aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) mindestens einem/einer und bis zu drei Beisitzern/innen
 - f) dem/der Bürgermeister/in der Samtgemeinde Fredenbeck oder eine von ihm/ihr beauftragte Vertretung als geborenes Mitglied des Vorstandes
 - g) und als erweiterter Vorstand Projektleitern/innen (Sprecher/innen der Arbeitskreise), die vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und die Beisitzer. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Amtszeit mit überlappenden Zeitperioden sowie eine Ausgeglichenheit zwischen den Geschlechtern ist anzustreben.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist das Vereinsmitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verantwortungsträger zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung.
 - d) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen/-gruppen inklusive Nachfolgeregelung von ausscheidenden Mitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Vorschlag der Beitragssatzung.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes können Arbeitskreise gebildet werden. Diese können sich insbesondere mit folgenden Themenbereichen befassen:
 - Tourismus und Wohnmobile
 - Rad- und Wandertourismus, Freizeitaktivitäten
 - Wirtschaftsförderung und Geschenkgutschein
 - Gastronomie und Ferienwohnungen
 - (kulturelle) Angebote für die Bevölkerung
 - Veranstaltungen, Feste, Events
 - Vereine und Terminkoordination
- (2) Mitglied der Arbeitskreise kann jedes Mitglied des Vereins werden, auch in mehreren Arbeitskreisen. Sprecher des Arbeitskreises ist jeweils das für den Arbeitskreis gewählte Vorstandsmitglied.
- (3) Die Teilnahme von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist zulässig und gewünscht. Stimmberechtigt im Arbeitskreis sind jedoch nur Mitglieder des Fredenbecker Geest Marketing und Touristik e.V. .

§ 9 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vereins über die Zuständigkeit einzelner Arbeitskreise hinausgehende Arbeitsgruppen mit themen- oder projektbezogenem Auftrag einrichten. Der Vorstand regelt sowohl die personelle Besetzung als auch die Dauer der Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen.
- (2) Die Arbeitskreise können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche für bestimmte Aufgaben Projektgruppen einrichten. Die personelle Besetzung wie auch die Dauer der Tätigkeit der Projektgruppen wird von den Arbeitskreisen bestimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Fredenbeck, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.04.2023 beschlossen. Sie wird mit der Einreichung zum Vereinsregister wirksam. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 06.05.2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Deinste, 04.04.2023

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter VR 200376.